

Luckenwalde, 08.11.2019

Antrag zur Sache - B-7044/2019 des Hauptausschusses am 29.10.2019 „Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde“**Beschluss:**

Die Anlage zur Beschlussfassung wird wie folgt geändert:

(1)

§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, Absatz 3

Der vorgeschlagene Satz 2 „Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.“ wird nicht eingefügt.

(2)

§ 6 Redeordnung, Absatz 2

Der vorgeschlagene Satz 4 „Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.“ wird nicht eingefügt.

(3)

§ 6 Redeordnung, Absatz 2

Der vorgeschlagene Satz 5 „Zu einem Tagesordnungspunkt wird einem Redner nur zweimal das Wort erteilt.“ wird nicht eingefügt.

(4)

§ 12 Niederschriften, Beschlusskontrolle, Absatz 1

In § 12 Absatz 1 „Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:“ soll der Unterpunkt d) „den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse“ wie folgt erweitert werden:

d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie den Inhalt der Beratungen und Diskussionen in Kurzform

(5)

§ 12 Niederschriften, Beschlusskontrolle, Absatz 4

Die für Satz 1 vorgeschlagene Streichung des Regelungsbestandteils „innerhalb von 10 Tagen“ erfolgt nicht, so dass Absatz 4, Satz 1 wie folgt gefasst wird:

Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet bzw. online im Ratsinformationssystem eingestellt werden.

(6)

§15 Verfahren in den Ausschüssen, Absatz 4

Der zur Streichung vorgesehene Absatz 4 wird stattdessen wie folgt neu gefasst:

Die Sitzungsniederschrift eines Ausschusses soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet bzw. online im Ratsinformationssystem eingestellt werden. Liegt die Niederschrift zu einem Tagesordnungspunkt nicht vor, muss der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben werden.

Begründung / Erläuterung:

(1)

Die Neuerung des § 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, Absatz 3 sieht eine Nachreichung von Vorlagen im Ausnahmefall vor. Die Art der Ausnahmen ist in keiner Weise benannt. Die vorliegende Formulierung würde zu Nachreichungen von Vorlagen führen, wenn immer die Verwaltung einen Ausnahmefall sieht. Es wäre jedoch denkbar, dass die Stadtverordneten geduldete Ausnahmefälle sowie die Art der Begründung festschreiben.

(2) und (3)

Die Erweiterung des § 6 Redeordnung, Absatz 2 sieht eine Einschränkung der Redezeit und Anzahl der Wortmeldungen vor. Diese Regulierung ist mit dem geltenden Recht nicht in Einklang zu bringen. In § 30 (3) BbgKVerf heißt es: "Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in der Gemeindevertretung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) [...]." Eine Einschränkung der Redezeit sieht das Gesetz nicht vor, sodass aufgrund des Vorrangs des Gesetzes eine solche Regelung durch die Stadtverordnetenversammlung unzulässig ist. Zudem bedeutet eine solche Regelung die Beschneidung der demokratischen Rechte sowie der freien Meinungsäußerung und unterbindet die demokratische Debattenkultur. Der Hintergrund der Sitzungen ist ein Meinungsaustausch, der in Ausnahmefällen auch ausführlicher ausfallen darf.

(4)

In § 12, Absatz 1 wird der Inhalt der Niederschriften geregelt. Wesentliche Beratungs- und Diskussionsinhalte werden von den Protokollanten bereits ins Protokoll aufgenommen. Da wir diese Form der Protokollierung gutheißen und keinesfalls davon abkommen wollen, ist die schriftliche Verankerung in der Geschäftsordnung ein wichtiges Signal.

(5)

In § 12, Absatz 4 wird die Frist zur öffentlichen Bereitstellung der Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung geregelt. Ohne Ton- bzw. Video-Aufnahmen der Sitzungen sind unsere interessierten Bürgerinnen und Bürger auf das Protokoll angewiesen. Jenen, denen es wichtig ist, dürfen wir eine zeitnahe Informationsübermittlung auch im Hinblick auf mehr Bürgerbeteiligung nicht verwehren. Auch wenn das BbgKVerf hier keine Erfordernis enthält, ist die freiwillige Verpflichtung möglich und wünschenswert. Eine Streichung dieses Satzteils sendet das Signal einer Abkehr von mehr Bürgerbeteiligung.

(6)

In § 15 wird das Verfahren rund um die Ausschüsse geregelt. Die in den Ausschüssen erlangten Beratungs- und Diskussionsergebnisse sind relevant für die folgende Debatte und Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung. Dabei ist die Niederschrift wesentlich, um auf den Ausschuss mit Beleg zu verweisen. Sie dient zudem als Information an die Bürger und ermöglicht eine Beteiligung zum Thema in der folgenden Einwohnerfragestunde.

Liegt die Niederschrift zu einem Tagesordnungspunkt nicht vor muss der Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben werden. Nur so ist eine ordentliche Vorbereitung möglich.

Von: CDU/FWL/FDP-Fraktion

Gesendet: Dienstag, 12. November 2019 15:15

An: presse

Betreff: Antrag zur Sache - Geschäftsordnung

Antrag zur Sache

Beschlussvorlage B -7044/2019

Die Stadtverordneten mögen die nachfolgende Beschlussfassung wie folgt ändern bzw. hinzufügen.

§ 1 / Absatz (3)

Präsentationsunterlagen sind der Stadtverordnetenversammlung medial per Ratsinformationssystem und /oder per Papier als Tischvorlage spätestens am Tag der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Um die bestmögliche Nachbereitung einer Präsentation zu erreichen, sei es direkt in der Diskussion danach oder in der Fraktionsarbeit, ist es notwendig Notizen auf diesen Präsentationsunterlagen zu fertigen.

§ 3 / 5. Zeile

Bitte den Textabschnitt ändern:

„ wenn sie mindestens 3 Werktage vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung

Begründung:

Aktuelle insbesondere zeitkritische Vorschläge benötigen die umgehende Möglichkeit zur Aufnahme in die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 / Absatz (3)

Der Tagesordnungspunkt „e) Einwendung gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorherigen Sitzung“ soll nach dem Tagesordnungspunkt „b) Feststellung der Tagesordnung“ eingegliedert werden.

Begründung:

Die Reihenfolge ist schlüssiger, da auch die Einwendung gegen die Niederschrift ein einzelner Tagesordnungspunkt ist.

§ 4 / Absatz (7)

Der letzte Satz darf heißen:

Vorlagen und Informationen der Verwaltung und der Fraktionen sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen.

Begründung:

Zur besseren Informationsvermittlung und damit Arbeitsmöglichkeit für die Stadtverordneten sollte auch den Fraktionen die Möglichkeit eingeräumt werden, Schriftstücke in der Stadtverordnetenversammlung zu verteilen oder Präsentationen zu den Anträgen etc. zu halten, wie es auch der Verwaltung möglich ist.

§ 5 / Absatz (3)

Die Uhrzeit auf 21.00 Uhr ändern und den Satz ergänzen. In Ausnahmefällen kann die Sitzungsdauer mit mehrheitlicher Abstimmung auf 22.00 Uhr verlängert werden.

Begründung:

Der Sitzungsverlauf kann strukturierter geplant, Vorträge zeitlich gestrafft und somit eine kürzere Versammlungszeit erreicht werden. In Ausnahmefällen kann es geboten und sinnvoll sein, die Themen taggleich abzuschließen. Hierzu bedarf es jedoch der mehrheitlichen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung/ des jeweiligen Ausschusses.

§ 6 Absatz (2)

Der vorletzte Satz darf geändert heißen:

Die Redezeit ist möglichst auf fünf Minuten zu beschränken.

Der letzte Satz ist zu streichen:

Zu einem Tagesordnungspunkt wird einem Redner nur zweimal das Wort erteilt.

Begründung:

Die Einschränkung der Redezeit und der Anzahl der Redemöglichkeit (Wortmeldungen) ist für eine konstruktive lösungsorientierte Diskussion kontraproduktiv.

§ 11 Absatz (3)

Dieser Satz darf heißen:

Die einzelnen Anfragen, Anregungen und Vorschläge im Tagesordnungspunkt „Anfragen, Anregungen und Vorschläge von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung“ sollten jeweils auf max. 2-3 Minuten beschränkt sein.

Begründung:

Hier geht es weniger um die Quantität als vielmehr um die Qualität der Anfragen und daher ist eine zeitliche gesamt Beschränkung wenig nötig.

§ 12 Absatz (4)

Die Streichung „innerhalb von 10 Tagen“ ist zurückzunehmen.

Begründung:

Zur guten Nachbereitung ist eine kurzfristige Protokollierung notwendig.

§ 15 Absatz (4)

Dieser Satz darf heißen:

Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse und alle Stadtverordneten spätestens mit der Ladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung. Fehlt diese Niederschrift, so muss ein betroffener Tagesordnungspunkt auf die nächste Stadtverordnetenversammlung verschoben werden.

Begründung:

Für eine Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung benötigt jedes Mitglied die frühzeitige Bereitstellung der Niederschrift, um alle Aussagen und Beweggründe aus dem hierzu beratenden Ausschüssen für sich zu prüfen und dann gut informiert und sachgerecht beschließen zu können.

Nadine Walbrach
Fraktionsvorsitzende CDU/FWL/FDP

Eingang Amt 13: während der STVV 12.11.2019

DIE LINKE/BV

Luckenwalde, den 18. Nov. 2019

Antrag zur Sache – Beschlussvorlage B-7044/2019 SVV am 12.11.2019

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wie folgt ergänzen:

Vorlagen können in **begründeten** Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 4 Abs. 3 Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
Bei **c)** ergänzen Berichte – **einschließlich Berichte der Verwaltung zu konkreten Themen** (Benennung dieser)

Begründung: Die aus Sicht der Verwaltung notwendigen umfassenden Informationen zu bestimmten Themen, mit denen sich die Verwaltung längerfristig bereits beschäftigt hat und eine Information der Abgeordneten für erforderlich hält, sind hier konkret anzukündigen und zu benennen

Bei **j)** Informationen der Verwaltung – **hier nur tagesaktuelle Informationen**

§ 6 Abs. 2

Der letzte Satz ist wieder zu streichen.

§ 12 Abs. 4

Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von **14 Kalendertagen**, spätestens

§ 15 Abs. 4

Soll bleiben und wie folgt ergänzt werden:

Die Einladung und die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse erhalten **auf Verlangen** die Mitglieder

Begründung:

Der vorgelegte Entwurf der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung wurde umfassend im Hauptausschuss am 29.10.2019 diskutiert. In der Fraktionssitzung unserer Fraktion wurden weitere Hinweise zur Konkretisierung dieser gegeben, die wir zur Diskussion und Beschlussfassung stellen.

Erik Scheidler
Fraktionsvorsitzender